

## **Förderung von Breitbandanschlüssen für Privathaushalte**

### **§ 1 Zielsetzung**

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist ein wichtiger Faktor für eine positive Standortentwicklung und trägt wesentlich zur Verbesserung des sozialen Wohlstands und Stärkung des ländlichen Raums bei. Im Rahmen dieser Förderung unterstützt das Land Vorarlberg Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung einer gigabitfähigen Breitbandverbindung im Bundesland Vorarlberg.

### **§ 2 Förderwerbende**

- (1) Förderwerbende sind natürliche Personen durch Bildung eines Konsortiums von mindestens drei natürlichen Personen, welche Eigentümer oder Mieter von drei unterschiedlichen Gebäuden (Privathaushalten) oder Baugrundstücken in einem kleinräumig zusammenhängendem Ortsgebiet sind. Ausnahmen der Mindestanforderungen an die Größe des Konsortiums sind möglich, wenn dies aus räumlichen Gegebenheiten nachvollziehbar ist.
- (2) Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Bauten verstanden. Beim Begriff „Baugrundstücke“ werden unbebaute Grundstücke verstanden, auf welchen der Bau von Gebäuden möglich ist.
- (3) Förderungswerber in einem Mietverhältnis haben das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers schriftlich nachzuweisen. Die Kosten tragen die Förderungswerber.

### **§ 3 Förderschwerpunkte**

- (1) Gefördert wird die Erschließung von kleinräumig zusammenhängenden Gebieten, bei der sich mindestens drei Förderungswerber bzw. Eigentümer (Gebäuden oder Baugrundstücken) beteiligen. Sollte eine gigabitfähige Breitbandanbindung am Standort nur mittels unverhältnismäßig hohen Investitionskosten verbunden sein, ist im Einzelfall eine Förderung von alternativen Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk) möglich.
- (2) Gefördert werden Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Leerverrohrung, sowie passive Komponenten zur Erschließung von Grundstücken. Bestehende Leerverrohrungen sind zu nutzen. Die Erschließung hat mit mindestens einer Abzweigungsmöglichkeit, für eine spätere Anbindung zum Gebäude, in das Grundstück der Förderungswerber zu erfolgen.

- (3) Wird bei einer begründeten Ausnahme ein Koaxialkabelanschluss errichtet, ist verpflichtend ein Hybridkabel oder Leerrohr mit zu verlegen. Bei der Erschließung des Gebäudes ist die Hauseinführung mittels eines Leerrohres sicherzustellen. Dies ermöglicht den Glasfaserumbau ohne erneute Tiefbaumaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt und reduziert nachträgliche Investitionskosten.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 50 % der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für einen gigabit-fähigen Breitbandinternetanschluss bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Abzweiger (Drop). Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten (brutto), die bis zu den Grundstücksgrenzen berechnet werden, muss mindestens € 6.000 betragen.
- (2) Wird im Zuge des Förderungsprojektes die Glasfaseranbindung bis ins Gebäude (FTTB) hergestellt, wird diese bei notwendigen Grabungsarbeiten und Verlegung von Leerrohren zum Gebäude, zusätzlich mit einem nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss in der Höhe von € 1.000 pro Abzweiger und Gebäudeanschluss gefördert. Handelt es sich bei mehreren Förderungswerberrn um das gleiche Gebäude (z.B. Mehrfamilienhaus), so wird der pauschale Förderungsbetrag nur einmal pro Objekt ausgezahlt.

#### **§ 5 Örtliche Zusammengehörigkeit**

Die örtliche Bestimmung eines kleinräumig zusammenhängenden Gebietes muss durch eine enge örtliche Eingrenzung gegeben sein. Dem Antrag ist eine Luftbildaufnahme oder ein Kartenausschnitt beizulegen, indem die engräumige Zusammengehörigkeit der Privathaushalte aufgezeigt wird. Der „Vorarlberg Atlas“ auf der Internetseite der Vorarlberger Landesregierung ([www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)) dient als Hilfestellung für diesen Nachweis.

#### **§ 6 Pflichten der Förderungswerber**

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, haben die Förderungswerber dem beauftragten Netzbetreiber auf nachstehende Punkte hinzuweisen und im Rahmen der Endabrechnung die Dokumentation der errichteten Breitbandinfrastruktur beizulegen.

##### **1. Erhebung der bestehenden und bereits installierten Infrastrukturen:**

Um Parallelinvestitionen zu vermeiden, ist eine genaue Kenntnis über bereits von Dritten installierte Breitband-Infrastruktur notwendig, um Synergien nutzen zu können. Diese Informationen bzw. Daten sind vom ausführenden Netzbetreiber im zentralen Infrastrukturregister (ZIS) der Regulierungsbehörde RTR und in Abstimmung mit der Gemeinde zu evaluieren und zu berücksichtigen.

## **2. Dokumentation der neuen Infrastrukturen:**

Die neu errichteten Breitband-Infrastrukturen müssen vermessen und in einem GIS-System dokumentiert werden. Die Daten sind der Förderstelle digital und in einem definierten Datenformat vor Ausbezahlung der Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Sammelantragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen einer zusätzlichen Erschließung die Antragstellung auch nach dem Beginn der Projektdurchführung erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## **§ 9 Gültigkeit**

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2021 und endet am 31.12.2023.